AZ-BL. 6.07.2001

6. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2001 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Sprunk II, Teil I" beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Ratssitzung am 15. Mai 2001 hinsichtlich der aufgeführten Parzellen geändert und lautet nun wie folgt:: "Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" dahingehend, dass

- für die Parzellen 1044, 1045, 1046, 1069 und 1070 (das ist die östliche Straßenseite "Am Sprunk") sowie für die Parzelle 992 talseitig Stützmauern bis 2 m Höhe zugelassen werden. Ansonsten sind nur Stützmauern bis 1 m Höhe zugelassen. Die Höhe der Mauer wird gemessen vom Anschnitt der natürlichen Böschung an der Grundstücksgrenze. Die Stützmauern dürfen das natürliche Gelände nicht mehr als 0,5 m überschreiten.
- in der zwischen Baulinie und Straßenrand gelegenen Fläche Nebengebäude nicht zulässig sind."

Krämer, Bürgermeister

Bürgerbeteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" beschlossen.
Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Auf den Parzellen 1044, 1045, 1046, 1069 und 1070 (das ist die östliche Straßenseite "Am Sprunk") sowie der Parzelle 992 sind talseitig Stützmauern bis 2 m Höhe zugelassen. Ansonsten sind nur Stützmauern bis 1 m Höhe zugelassen. Die Hohe der Mauer wird gemessen vom Anschnitt der natürlichen Böschung an der Grundstücksgrenze. Die Stützmauern dürfen das natürliche Gelände nicht mehr als 0,5 m überschreiten.
- In der zwischen Baulinie und Straßenrand gelegenen Fläche sind Nebengebäude nicht zulässig.

Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert.